Satzung der Stadt Krakow am See über den

Bebauungsplan Nr. 14 "Erholungsgebiet Windfang"

Planzeichnung (Teil A) M 1:500

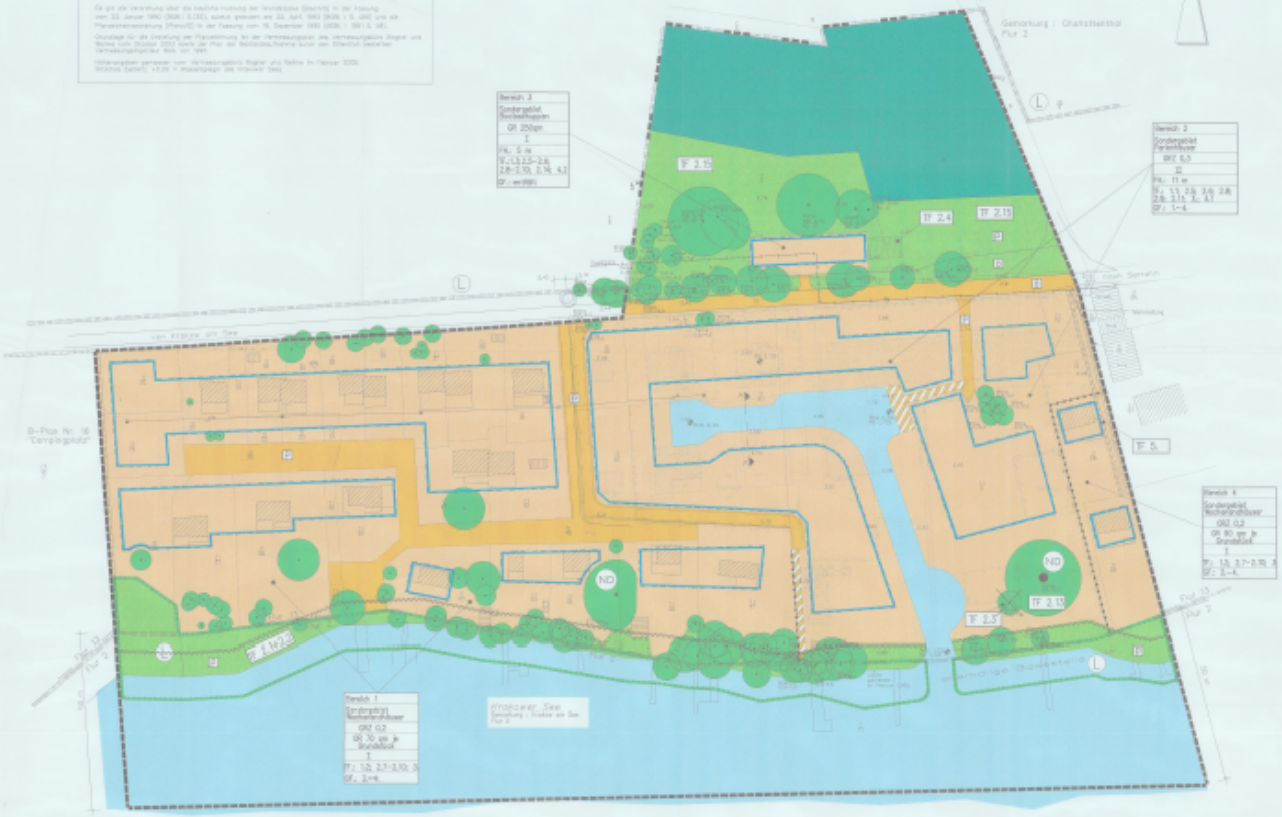

Übersichtsplan M 1 : 50.000

Schnitt A–A

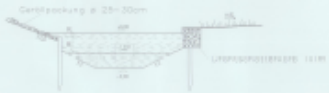

Planzeichenerklärung

Text (Teil B)

Textliche Festsetzungen (TF)

1. [illegible]

1.1 Sondergebiet Reiterhöfe

Es sind ein Pferdehofcafé, einschließlich [illegible] (§ 15 Abs. 3 BauNVO) zulässig.
Zulässig sind:
- Pferdehöfe und Pferdeanlagen
- Anlagen für sportliche, sportliche, soziale und gesundheitliche Zwecke ausschließlich können zugelassen werden
- Räume für touristische Übernachtungen
- Wohnungen (bzw. Wohnhäuser) für Betriebsleiter und Betriebsinhaber

1.2 Sondergebiet Reiterhäuser

Es sind ein Reiterhofcafé/Gastgebe nach § 15 Abs. 3 BauNVO zulässig.
Zulässig sind Wohnhäuser (bzw. für 70 qm Grundfläche im Bereich 1 und 90 m für 90 qm Grundfläche im Bereich 4 ein Wohnhaus).
Es sind ein Reiterhofcafé/Gastgebe nach Tiergerichtsschutz und können im Rahmen der Festsetzungen des B-Planes erhalten, erhalten und erweitert werden.
Dabei können keine Bauschlüsse [illegible] [illegible] Gebäuden nur als Grundfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 BauNVO)

1.3 Sondergebiet Ferienhäuser

Es sind ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO festgesetzt.
Zulässig ist ein Ferienhaus-Gebiet.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

2.1 Der vorhandene Uferbereich (Gebiet) und einem Erhalt- und Entwicklungsziel Gewässer Bereich ist als Biotop gesetzlich geschützt. Maßnahmen, die zu einer Gefährdung, Beeinträchtigung, Verschlechterung und Zerstörung führen oder sonstige erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen führen, sind unzulässig.
Der Zugang zum See, zu Stegen und Bauten ist im bisherigen Umfang gestattet.
(§ 29 LNatG)

2.2 Innerhalb des am Krakower Seen gelegenen Landschaftsplanes nach § 31 Landeswaldgesetz (LWaldG) [illegible] dürfen Bäume und Sträucher nur zulässig werden, wenn sie für den Ausbau oder die Unterhaltung des Gewässers, aus Gründen der Landschaftspflege und zur Verkehrssicherheit erforderlich sind.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20a BauGB)

2.3 Die ausgewiesen Ziel auf dem Flurstück 11/3 [illegible] [illegible] Bäume ohne vorherige Erlaubnis aus Naturschutzrechtlich gefällt.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.4 Die vorhandene Betonpumpe entfernt Wildpumpe für Fischteichgebiet (Bauhof) [illegible]
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.5 Die unter 2.2 und 2.4 beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen werden den Eingriffen in Bereich 3 und 2 ausgeführt.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20a BauGB)

2.6 Für den integralen Eingriff im Bereich 2 und 4 verbleibt in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach anrechnung von TF 2.4 als Defizit von Ausgleichsmaßnahmen, [illegible] die Pflanzung [illegible] als alternativer Ausgleich [illegible] möglich.
Auch Ersatzmaßnahmen [illegible] Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung [illegible] bereits durchgeführte Erstaufforstungen in der Gemeinung Neuhof [illegible] [illegible]
(§ 9 Abs. 1a BauGB)

2.7 Für den integralen Eingriff im Bereich 1 und 4 verbleibt in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im Defizit von Ausgleichsmaßnahmen.
[illegible] die Pflanzung [illegible] als alternativer Ausgleich [illegible] möglich.
Die Stadt Krakow [illegible] [illegible] 1000 m² Gebäude- und Versiegelungen im Bereich des Ortsbereiches im Rahmen des Landschaftsplanes Bebauung-Reitmöglichkeiten durch.
Dazu eine [illegible] Ersatzmaßnahmen [illegible] [illegible]
(§ 9 Abs. 1a BauGB)

2.8 Die neuen Grünflächengewässer sind mit wasserspeichernden Geräte oder mit Regenrückhalten auszubauen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

2.9 Die neuen Gewässer sind mit Kiesgrünpflanzen zu ausbilden, in der Flächenmitte [illegible] [illegible] und zu entwickeln.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

2.10 Hecken/Hängegebäude dürfen auf den Grundstücken, auf denen es erlaubt, einzupflanzen [illegible] werden.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16, 20 und Abs. 6 BauGB)

2.11 Einzelgrünpflanzen [illegible] Grundstücken im Bereich 2 sind vorrangig gewährleistet und [illegible] [illegible] [illegible]

Bebauungsplan Nr. 16 "Campingplatz"

Planzeichnung (Teil A) M 1 : 1.000

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl.I S.132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) und die Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

Erstellt auf Grundlage der Messungen des Ingenieurbüros Holger Schamweber vom März 2001.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 28.12.1993 (GVOBl. S. 975) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.
Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

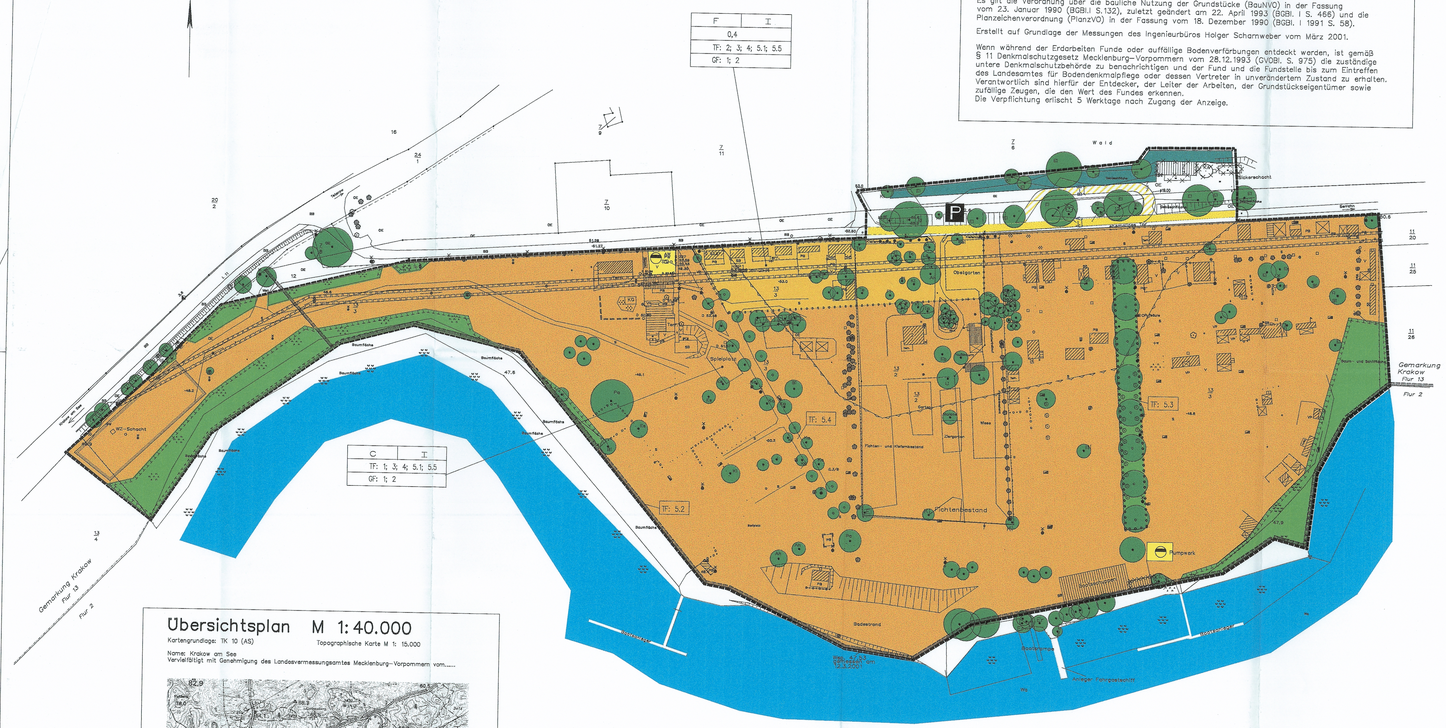
F | I
0,4
TF: 2; 3; 4; 5.1; 5.5
GF: 1; 2
C | I
TF: 1; 3; 4; 5.1; 5.5
GF: 1; 2
Wald
Campingplatz
Rezeption
Spielplatz
Sanitär
Bootsstege
Bootshäuser
Bootshafen
Bootsslipp
Bootsweg
Fischer- und Wanderweg
Fischerbestand
Pumpwerk
Badewiese
Badestrand
Bade-Anlage
Angelsteg
Angelplatz
Angelweg
Angelbereich
Fischerhütte
Fischerhaus
Fischerei
Fischerei-Anlagen
Fischerei-Anlagen
Fischerei-Anlagen